



# Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 48/2017 vom 21. November 2017

## **Inhalt:**

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2018.**

---

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2018.**

## Entwurf

### **Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2018 vom**

Der Kreistag hat am \_\_\_\_\_ auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) – in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) folgende **Haushaltssatzung** beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, als Aufsichtsbehörde vom \_\_\_\_\_ hiermit bekannt gemacht wird.

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag	der Erträge	auf	211.921.900 EUR
der Gesamtbetrag	der Aufwendungen	auf	213.802.400 EUR
<b>Jahresfehlbetrag</b>			<b>-1.880.500 EUR</b>

### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen	Einzahlungen	auf	208.979.600 EUR
die ordentlichen	Auszahlungen	auf	207.057.200 EUR
<b>Saldo</b>			<b>1.922.400 EUR</b>

die außerordentlichen	Einzahlungen	auf	0 EUR
die außerordentlichen	Auszahlungen	auf	0 EUR
<b>Saldo</b>			<b>0 EUR</b>

die Einzahlungen aus	Investitionstätigkeit	auf	7.016.000 EUR
die Auszahlungen aus	Investitionstätigkeit	auf	22.130.800 EUR
<b>Saldo</b>			<b>-15.114.800 EUR</b>

die Einzahlungen aus	Finanzierungstätigkeit	auf	17.961.400 EUR
die Auszahlungen aus	Finanzierungstätigkeit	auf	4.769.000 EUR
<b>Saldo</b>			<b>13.192.400 EUR</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	auf		0 EUR
verzinsten Kredite	auf		15.114.800 EUR
<b>zusammen</b>			<b>15.114.800 EUR</b>

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

auf **8.003.200 EUR**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

auf **6.621.800 EUR**

#### **§ 4** **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt

auf **90.000.000 EUR**

#### **§ 5** **Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

- |   |     |             |
|---|-----|-------------|
| 1. Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsförderungs-<br>Maßnahmen der Einrichtung Abfallwirtschaft | auf |             |
| 2. Kredite zur Liquiditätssicherung<br>der Einrichtung Abfallwirtschaft                                       | auf | 250.000 EUR |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen<br>der Einrichtung Abfallwirtschaft   | auf |             |

#### **§ 6** **Finanzmanagement und Zinssicherung**

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen wird die Verwaltung ermächtigt, von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Swaps, Forwarddarlehen, Caps, etc.) Gebrauch zu machen.

Die Ermächtigung ist durch die bestehende Dienstanweisung über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Rahmen eines aktiven Zins- und Liquiditätsmanagements beim Landkreis Germersheim begrenzt.

Derivate dürfen ausschließlich zur Sicherung und Optimierung des Kreditportfolios eingesetzt werden.

#### **§ 7** **Kreisumlage**

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. S. 109), erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Der Eingangsumlagesatz der Kreisumlage wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG auf **47,00 v. H.** festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl ausweisen, eine **progressive Festsetzung**.

Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um **2,5 v. H.** bis zur höchstzulässigen Stufe von 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes erhöht.

<b>Die Höhe des Umlagesolls beträgt für das Haushaltsjahr 2018</b>	<b>81.400.000 EUR</b>
Die Höhe des Umlagesolls betrug für das Haushaltsjahr 2017	85.000.000 EUR

Die Kreisumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

## **§ 8 Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008 (Eröffnungsbilanz)	- 5.312.418 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008	- 8.965.759 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009	- 15.018.683 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010	- 18.663.560 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011	- 20.227.150 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012	- 26.678.379 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013	- 26.641.060 EUR
<u>Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014</u>	<u>- 31.063.288 EUR</u>
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015	-33.916.788 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	-41.543.088 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017	-39.614.588 EUR
<b>Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018</b>	<b>-41.495.088 EUR</b>

## **§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Die Grenze für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen ist in der Hauptsatzung geregelt. Zuständig ist aktuell bis 100.000 EUR der Kreisausschuss, darüber der Kreistag.

## **§ 10 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **100.000 EUR**

sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 11 Altersteilzeit**

Insgesamt befinden sich im Laufe des Haushaltsjahres 2018 bei der Kreisverwaltung Germersheim 6 Tariflich Beschäftigte in einem Altersteilzeitverhältnis. Bis Ende des Haushaltsjahres 2018 befinden sich 4 Beschäftigte in der Freistellungsphase und 2 Beschäftigte in der Arbeitsphase.

## **§ 12 Eigenanteil Schülerbeförderung**

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Germersheim über die Schülerbeförderung wird ein Eigenanteil an der Schülerbeförderung erhoben. Der monatliche Eigenanteil wird in Höhe des anteiligen Monatsbeitrages für die Ausbildungsjahreskarten (MAXX-Ticket bzw. Schoolcard) festgesetzt.

Germersheim, den  
Kreisverwaltung:

Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

## Hinweis:

Der **Entwurf** der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 wurde am 21.11.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Anschließend liegt der Haushaltsplan innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Mindestfrist von 14 Tagen bis zum 05.12.2017 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 0.26, aus. Gleichzeitig kann der Haushaltsplan-Entwurf auch auf der Homepage ([www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)) des Landkreises eingesehen werden. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben die Möglichkeit, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2018 einzureichen. Ein entsprechender Vordruck wird zur Unterstützung auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung gestellt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 0.26, öffentlich aus.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 21.11.2017 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim \* Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf \* Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail \* Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Neumann  
Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,  
E-Mail: [presse@kreis-germersheim.de](mailto:presse@kreis-germersheim.de), Internet: [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)